sicZert Zertifizierungen GmbH
Lotzbeckstraße 22 • 77933 Lahr
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Baustoffförderergeräte (Pumpen)
Preisliste 2026
gültig ab Mai 2026

BKG Fließestrich
Badener Straße 10 · 76473 Iffezheim
Telefon (07221) 684 276 · Telefax (07221) 684 210
e-Mail: bkg@bkg-fliessestrich.de
www.bkg-fliessestrich.de

Bestellungen: Telefon (07221) 684 212
Telefax (07221) 684 216
Beratung und Verkauf: Telefon (07221) 684 276

Staffelpreise für Baustoffördergeräte (Pumpen) (zuzügl. MwSt.)

Fördermenge / m³ (je Aufstellungsort)	Staffelpreise	
1,00 bis 10,00	€ / Einsatz	**320,00**
bis 15,00	€ / m³	**24,00**
bis 25,00	€ / m³	**23,00**
bis 35,00	€ / m³	**22,00**
ab 35,00	nach Vereinbarung	

Sonderleistungen und Zuschläge

1. Einbauhilfen (Schwabbelstangen in 3 verschiedenen Größen) nur Selbstabholer	Einsatz	**o. Berechnung**
2. Schlauchleitung (bis 40 lfm) Auf- und Abbau **bauseits**	Einsatz	**o. Berechnung**
3. Schlauchleitung (ab 40 lfm) Auf- und Abbau **bauseits**	€ / je 10 lfm	**20,00**
4. Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle (incl. Entsorgung)	€ / Reinigung	**95,00**
5. Für die zusätzliche Verweildauer unseres Fahrmischers während der Zurverfügungstellung von Wasser und Schlauch für die Reinigung **Ihrer** Pumpe durch **Ihre** Mitarbeiter berechnen wir Ihnen pro angefangene 1/4 Stunde.	€ / Pauschal	**50,00**
6. Bei vergeblicher An- und Abfahrt bzw. kurzfristiger Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir	€ / Auftrag	**320,00**
7. Hilfspersonal	€ / Std. / Person	**95,00**

Überstundenzuschläge (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)

Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 und 16.30 – 20.00 Uhr	€ / Pauschal	**65,00**
Samstag	06.00 – 11.00 Uhr	€ / Pauschal	**65,00**
Samstag	ab 11.00 Uhr	€ / Stunde	**65,00**
Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr	€ / Stunde	**65,00**
Sonn- und Feiertagseinsatz Einsätze außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24.12. und 31.12.		€ / Stunde	**n. V.**

Bemerkungen

A. Der Baustoffördergeräteeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
2. Wasseranschluss auf der Baustelle bis zum Baustoffördergerät ist erforderlich (< 50 Meter).
3. Möglichkeit zum Reinigen des Baustoffördergerätes und der Schlauch- und Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Baustoff Reste auf der Baustelle. Der Mieter hat einen kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Baustoffördergeräten und Schlauchleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der „Arbeitsmaschine und Schläuchen“ erforderlich ist.
4. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
5. Im Spritzbereich des Baustoffördergerätes und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind besonders zu schützen.

B. **Wartezeiten** auf der Baustelle werden zum oben angegebenen Stundenmietsatz abgerechnet.

C. **Baustellenbesichtigung** durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, ansonsten gegen Berechnung (95,– €/Std.).

D. **Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug) zuzüglich der am Tag der Leistungen gültigen gesetzlichen MwSt.**

BKG Fließestrich Zweigniederlassung der peterbeton® Rudolf Peter GmbH & Co. KG
Kies- und Betonwerke · Richard-Haniel-Straße 3 · 76532 Baden-Baden

Gegenstand jeder Vermietung eines Baustoffördergerätes sind die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für die Vermietung von Baustoffördergeräten. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von Baustoffördergeräten (Pumpen), kurz: „Arbeitsmaschinen“ bezeichnet

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermietungen von Arbeitsmaschinen nebst Zubehör ausschließlich. Sie gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Dienst-, Werk- und Dienstverschaffungsverträge sowie für gemischte Verträge, zwischen uns und unserem Vertragspartner, dem Mieter.

(2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Mieter, selbst wenn sie dann im Einzelfall nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 2 Angebot

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sie erhalten Verbindlichkeit nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch Erbringung der Leistung.

(2) Für die richtige Auswahl der Arbeitsmaschinen ist allein der Mieter verantwortlich. Eine Beratung durch uns findet nicht statt, es sei denn, dies wäre schriftlich vereinbart. Deshalb haften wir auch nicht für die Folgen die aus dem Einsatz einer ungeeigneten Arbeitsmaschine resultieren.

§ 3 Pflichten des Vermieters

(1) Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der Arbeitsmaschine während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport von diesem; bei Meinungsverschiedenheiten ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeugs maßgebend.

(2) Vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Nichteinhaltung kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 2 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Das Gleiche gilt bzgl. des Rechtes Schadenersatz zu verlangen. Soweit uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Mieter in diesem Falle nicht zu.

(3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen oder Verkehrsstörungen und unabwendbare Ergeignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Arbeitsmaschine abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen, nicht von uns verschuldete Schäden an der Arbeitsmaschine oder ihres Transportfahrzeugs, die vor oder während der Mietzeit auftreten. Den Nachweis dafür, dass uns am Auftreten eines Schadens an der Arbeitsmaschine ein Verschulden nicht trifft, führen wir dadurch, dass wir die turnusgemäße Wartung der Arbeitsmaschinen unter Beweis stellen. Wird die Durchführung des Vertrags infolge eines solchen Umstandes für den Mieter unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.

(4) Eine Gewährleistung für die Güte der mit der Arbeitsmaschine beförderten Baustoffe, Materialien usw. übernehmen wir nicht.

(5) Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen (Kardinalpflicht).

(6) Abs. 5 gilt ferner nicht für den Ersatz an Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der „Arbeitsmaschine“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der „Arbeitsmaschine“ am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen-, Radweg- und Gehwegabsperrungen rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der „Arbeitsmaschine“ eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen, den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Förderervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Eine Pflicht zur Untersuchung derartiger Gerätschaften besteht für uns allerdings nicht.

(2) Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert werden, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

(3) Der Mieter hat einen kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Baustoffördergeräten und Schlauchleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der „Arbeitsmaschine“ erforderlich ist. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen sowie einen Platz zum Reinigen von Betonpumpe und Rohrleitungen bereitzustellen. Des Weiteren ist eine Möglichkeit für die Entsorgung von Betonresten auf der Baustelle zu gewährleisten. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Rad- und Gehwegen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

(4) Der Mieter gewährleistet, dass der Beton zur Förderung mit der „Arbeitsmaschine“ geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger sowie unvollständiger Angaben bei der Bestellung. Sollte die bei uns bestellte Leistung infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, so hat der Mieter die Kosten wie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages zu tragen.

(5) Dem Mieter ist bekannt, dass die „Arbeitsmaschine“ nur zusammen mit einem Mitarbeiter (Betonpumpen-Maschinisten) der Vermieterin zur Verfügung gestellt wird, der die „Arbeitsmaschine“ bedient und dessen Anweisungen bei der Benutzung der Mietsache zwingend zu befolgen sind. Ohne diesen Mitarbeiter ist eine Benutzung der Mietsache nicht gestattet. Der Mieter ist mit einer solchen Einschränkung der Nutzbarkeit der „Arbeitsmaschine“ in jeder Hinsicht einverstanden.

§ 5 Sicherungsrecht

(1) Der Mieter tritt uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn, gleich auf welchem Rechsgrund sie beruhen mögen, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die „Arbeitsmaschine“ eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung, ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.

(2) Im Falle des Verzugs des Mieters hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(3) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns außerdem alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Mieter.

(4) Für den Fall, dass der Mieter gegenüber seinem Vertragspartner eine Forderung erwirbt, die neben dem Einsatz der gemieteten Arbeitsmaschinen auch andere Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung, mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unserer Forderung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Ansprüche, ab.

(5) Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(6) Der Wert unserer Sicherungsansprüche entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20 %. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und zu diesem Zweck abgetretenen Forderungen bzw. uns sonst zur Verfügung gestellter Sicherheiten, nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer dem Mieter gegenüber bestehender Ansprüche um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Mieters in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten, die wir im Einzelfall bestimmen, verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist bei Forderungen der Nominalwert.

§ 6 Mietzins und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, unsere jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Preisliste. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und seiner Ausführung unsere Selbstkosten z.B. für Personal, Betriebsstoffe, Ersatz- und Verschleißteile, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen.

(2) Die Regelung über die Preisanpassung in Abs. 1 gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher i.S. von § 13 BGB, wenn diese innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss, außerhalb von Dauerschuldverhältnissen, erfolgen soll. Bei einer Mietpreiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.

(4) Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.

(5) Verzugseintritt richtet sicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.

(6) Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.

(7) Sollten im Einzelfall dem Mieter Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergewöhnliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegengenommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.

(8) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.

(9) Aufrechnung und/oder Zurückhaltung durch den Mieter mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.

(10) Ist der Mieter Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Mieters binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Mieters gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.

(11) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Mieter uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

(12) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Vermieterleistungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu, Schadensersatz zu fordern und den Vertrag zu kündigen.

(13) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

(14) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Leistung entfällt.

§ 7 Elektronische Datenverarbeitung

(1) Wir speichern und bearbeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses allgemeine und personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Käufer erteilt hierzu seine Zustimmung und ist einverstanden, dass wir zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch verbundenen Unternehmen im Ausland bekannt geben können.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und/oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht, insbesondere das BGB.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, mit Vollkaufleuten, ist Baden-Baden. Wir sind aber auch berechtigt, Klage am Sitz des Mieters zu führen.

(3) Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten „Arbeitsmaschinen“ ist deren Aufstellungsort, für die Erfüllung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung wenn der Mieter Kaufmann ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften. *(Stand 03/2016)*